

873 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

14. 5. 1968

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX über die Gewährung von Studienbeihilfen an Studierende der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten (Lehrer-Studienbeihilfengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Österreichische Staatsbürger, die ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten sind, haben nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Anspruch auf die Gewährung einer Studienbeihilfe.

(2) Studierende deutscher Muttersprache aus Gebieten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Gebiet der Republik Österreich haben und keinen weiteren ordentlichen Wohnsitz im Ausland besitzen.

§ 2. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung von Studienbeihilfen ist, daß der Studierende

- sozial bedürftig ist (§ 3),
- einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 5),
- das Studium innerhalb von 10 Jahren nach Erlangung der Aufnahmestvoraussetzungen begonnen hat.

§ 3. Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes ist anzunehmen, wenn das Einkommen eines Studierenden, der weder zum elterlichen Haushalt gehört noch von den Eltern oder dritten Personen zur Gänze erhalten wird und für dessen Unterhalt weder Eltern noch dritte Personen kraft Gesetzes aufzukommen haben, 15.600 S jährlich nicht übersteigt; dieser Betrag erhöht sich um 6000 S jährlich für jede Person, zu deren Unterhalt der Studierende gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Bei Studierenden, die zum Haushalt des Unterhaltspflichtigen gehören, ist soziale Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes anzunehmen, wenn das Einkommen des Unterhaltspflichtigen zuzüglich des Einkommens des Ehegatten oder Lebensgefährten sowie des Studierenden 48.000 S jährlich nicht übersteigt. Hat der Unterhaltspflichtige außer für sich und den Unterhalt des Studierenden oder der Studierenden für den Unterhalt weiterer Personen kraft Gesetzes aufzukommen, so erhöht sich dieser Betrag für die dritte zu erhaltende Person um 7.200 S jährlich, für die vierte zu erhaltende Person um 9.800 S jährlich, für die fünfte zu erhaltende Person um 12.000 S jährlich, für jede weitere zu erhaltende Person um 14.000 S jährlich, jedoch stets nur um 6.000 S jährlich, falls es sich um ein noch nicht schulpflichtiges Kind handelt, das keine Schule besucht. Ein allfälliges Einkommen der zu erhaltenden Personen ist dem Einkommen des Unterhaltspflichtigen zuzurechnen.

(3) Bei Studierenden mit ausgezeichnetem Studienerfolg (§ 5 Abs. 4) erhöht sich die im Abs. 1 genannte Einkommensgrenze um 3600 S jährlich, die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze um 12.000 S jährlich.

(4) Hat der Studierende am Studienort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort genommen, weil sein bisheriger gewöhnlicher Aufenthaltsort vom Studienort so weit entfernt ist, daß ihm die tägliche Hin- und Rückfahrt zeitlich und entfernungsmäßig nicht zuzumuten ist, so erhöhen sich die im Abs. 1 und 2 (allenfalls unter Berücksichtigung des Abs. 3) festgelegten Einkommensgrenzen um 6000 S jährlich. Dies gilt nicht, wenn das angestrebte Studium auch am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an einem innerhalb einer zumutbaren Fahrzeit erreichbaren Ort möglich wäre.

(5) Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (besondere Ausgaben wegen

Krankheit, Todesfall u. dgl.) ist soziale Bedürftigkeit auch dann anzunehmen, wenn die Einkommensgrenzen nicht wesentlich überschritten werden.

(6) Selbst bei wesentlicher Überschreitung der Einkommensgrenzen ist soziale Bedürftigkeit anzunehmen, wenn der Studierende seinen Unterhaltsanspruch gegen den Unterhaltspflichtigen nicht durchzusetzen vermag. In diesem Falle geht ein Rechtsanspruch sowie das Klagerecht des Studierenden gegen einen Dritten auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes mit Ausnahme der tatsächlich gezahlten, bei der Gewährung der Studienbeihilfe berücksichtigten Beträge im Ausmaß der gewährten Studienbeihilfe auf den Bund über, sobald die Studienbeihilfenkommission dem Dritten die Gewährung der Studienbeihilfe schriftlich meldet. Die Ansprüche des Bundes gegen den Dritten sind von der Finanzprokurator geltend zu machen.

§ 4. Einkommensbegriff

(1) Unter Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967, BGBL. Nr. 268, in der jeweils geltenden Fassung, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Beträge nach den §§ 4 Abs. 4 Z. 4, 10 Abs. 1 Z. 5, 93 Abs. 6, 93 a und 100 des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden.

(2) Das Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist von Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Steuerbescheides, und von Personen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch eine Bestätigung des Arbeitgebers (der Arbeitgeber) nachzuweisen. Eine Erklärung über allfällige steuerfreie oder ausländische Einkünfte ist abzugeben. Die Studienbeihilfenkommission (§ 11) kann insbesondere bei ausländischen Einkünften sonstige Nachweise über das Einkommen verlangen.

(3) Für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die Verhältnisse im zuletzt abgelaufenen Kalenderjahr maßgebend; liegt bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ein Steuerbescheid für dieses Kalenderjahr noch nicht vor, so ist das Einkommen des zuletzt veranlagten Jahres maßgebend.

(4) Abweichend vom Abs. 3 ist für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit ein fiktives Jahreseinkommen heranzuziehen, wenn nach Ablauf des gemäß Abs. 3 maßgebenden Kalenderjahres eine wesentliche Veränderung des Einkommens eingetreten und diese durch den Tod, die schwere Erkrankung, die Pensionierung eines Elternteiles wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichung der Altersgrenze oder eines gleich schweren,

von außen kommenden Ereignisses verursacht worden ist. Das fiktive Jahreseinkommen ist aus dem nach dem Todesfall (Pensionierung usw.) zu erwartenden Einkommen zu berechnen und, falls eine Berechnung noch nicht möglich ist, zu schätzen. Die für die endgültige Einkommensermittlung erforderlichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach ihrer Verfügbarkeit vorzulegen.

(5) Das Einkommen des Studierenden aus einer Tätigkeit, die er zur Aufnahme des Studiums zu Beginn des Semesters, für das er die Studienbeihilfe beantragt, aufgegeben hat, bleibt bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit außer Betracht.

(6) Erzielt der Studierende nur aus einer Tätigkeit während der Ferien ein Einkommen, so bleibt dieses bei der Prüfung der sozialen Bedürftigkeit gemäß Abs. 1 und 2 außer Betracht.

§ 5. Studienerfolg

(1) An Pädagogischen Akademien ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- im ersten Semester durch die Vorlage eines Reifezeugnisses, dessen Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 3 sein darf;
- in den folgenden Semestern durch Vorlage von Kolloquien- oder Übungszeugnissen über 10 Wochenstunden aus den Pflichtgegenständen des vorhergehenden Semesters, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf, im dritten und vierten Semester darüber hinaus durch Vorlage von Übungszeugnissen über die Lehrübungen des jeweils vorhergehenden Semesters, deren Note nicht schlechter als 3 sein darf.

(2) An Berufspädagogischen Lehranstalten ist der Nachweis des günstigen Studienerfolges zu erbringen:

- im ersten Semester entweder durch die Vorlage eines Reifezeugnisses, dessen Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 3 sein darf, oder eine gleichwertige Qualifikation der die Aufnahmeveraussetzung bildenden Meisterprüfung oder sonstigen Befähigung;
- in den folgenden Semestern durch die Vorlage von Zeugnissen über die in allen Pflichtgegenständen erfolgreiche Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen, deren Durchschnittsnote nicht schlechter als 2,5 sein darf.

(3) Ein günstiger Studienerfolg liegt nicht vor, wenn die vorgesehene Studienzeit ohne ausreichenden Rechtfertigungsgrund überschritten wird.

873 der Beilagen

3

(4) Als Nachweis eines ausgezeichneten Studienerfolges gelten in den Fällen der Abs. 1 und 2

- a) ein Reifezeugnis, das mit Auszeichnung erworben wurde;
- b) Zeugnisse, deren Durchschnittsnote aus den Pflichtgegenständen nicht schlechter als 1,5 sein darf und die bei Studierenden an Pädagogischen Akademien in den Lehrübungen keine schlechtere Note als 2 enthalten.

§ 6. Höhe der Studienbeihilfe

(1) Die Studienbeihilfe beträgt

- a) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 9600 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 42.000 S (in beiden Fällen vermehrt um die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gebührenden Erhöhungsbeträge) ist, für jedes Studienjahr 10.000 S, für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 11.000 S, und falls diese auch ohne Erhöhung der Einkommensgrenze um den im § 3 Abs. 4 festgelegten Betrag Anspruch auf Studienbeihilfe nach dieser Bestimmung haben, 13.000 S;
- b) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 12.000 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 44.400 S (in beiden Fällen vermehrt um die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gebührenden Erhöhungsbeträge) ist, für jedes Studienjahr 8000 S, für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 8800 S;
- c) wenn das Einkommen gemäß § 3 Abs. 1 nicht höher als 15.600 S oder gemäß § 3 Abs. 2 nicht höher als 48.000 S (in beiden Fällen vermehrt um die gemäß § 3 Abs. 1 bis 4 gebührenden Erhöhungsbeträge) ist, für jedes Studienjahr 5000 S für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 5500 S.

(2) Die Bestimmung des § 3 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Erhält der Studierende neben der Studienbeihilfe nach diesem Bundesgesetz ein Stipendium von anderer Seite, so ist die Studienbeihilfe um den Betrag zu kürzen, um den die Summe der Zuwendungen von anderer Seite den Betrag von 3000 S, für auswärtige Studierende (§ 3 Abs. 4) jedoch 4000 S, für Studierende mit ausgezeichnetem Studienerfolg (§ 5 Abs. 4) 5000 S und für auswärtige Studierende mit ausgezeichnetem Studienerfolg 6000 S im Studienjahr überschreitet.

(4) Die Studienbeihilfen sind in den Monaten September bis Juni in zehn gleichen Monatsraten auszuzahlen, sofern der Antrag oder Nachweis (§§ 12 Abs. 1 und 7 Abs. 4 lit. a) zu Ende des abgelaufenen Studienjahres eingebracht worden ist. Andernfalls sind die auf September und Oktober entfallenden Raten spätestens mit der Novemberrate anzusehen. Die einem minderjährigen Studierenden gebührende Studienbeihilfe

ist dem Erziehungsberechtigten auszuzahlen, in dessen Haushalt der Studierende lebt, es sei denn, dieser erklärt sich mit der Auszahlung an den Studierenden einverstanden.

(5) Die Gewährung einer Studienbeihilfe berührt einen allfälligen Anspruch des Studierenden auf Unterhalt nicht.

§ 7. Dauer des Anspruches und Meldepflichten

(1) Die Studienbeihilfe gebührt

- a) grundsätzlich vom Beginn des Semesters für das ein Antrag auf Gewährung der Studienbeihilfe eingebracht worden ist;
- b) in den Fällen des § 12 Abs. 1 zweiter Satz vom Beginn des auf die Einbringung des Antrages folgenden Monats für die Dauer des Studiums und des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen (§§ 3 und 5 vorbehaltlich des § 8). Wechselt der Bezieher einer Studienbeihilfe während seines Studiums die Pädagogische Akademie (Berufspädagogische Lehranstalt), so erlischt sein Anspruch an der Pädagogischen Akademie (Berufspädagogischen Lehranstalt), die er verlässt, und lebt auf seinem Antrag mit nächstfolgendem Semester an der Pädagogischen Akademie (Berufspädagogischen Lehranstalt), an der er sein Studium fortsetzt, wieder auf, sofern die Anspruchsvoraussetzungen andauern.

(2) Der Bezieher einer Studienbeihilfe ist verpflichtet, sich mit gebotener Sorgfalt über alle Tatsachen und Verhältnisse zu unterrichten, die eine Änderung der Voraussetzungen des Anspruches auf Studienbeihilfe (§§ 3, 5, 7 und 8 Abs. 1) oder das Ruhnen des Anspruches (§ 8 Abs. 2 zur Folge haben, und hat jede Änderung binnen vier Wochen der Studienbeihilfenkommission zu melden.

(3) Wechselt der Bezieher einer Studienbeihilfe die Pädagogische Akademie (Berufspädagogische Lehranstalt), so hat er die Übermittlung seines Aktes an die in Zukunft zuständige Studienbeihilfenkommission zu beantragen; bei dieser kann er nach der Aufnahme in die neue Pädagogische Akademie (Berufspädagogische Lehranstalt) die Auszahlung der Studienbeihilfe beantragen.

(4) Unabhängig von allfälligen Änderungen in den Anspruchsvoraussetzungen hat der Studienbeihilfenbezieher jedenfalls

- a) spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters den Studienerfolg über das vergangene Semester nachzuweisen; er kann jedoch den vollständigen Nachweis schon am Ende dieses Semesters vorlegen;
- b) spätestens vier Wochen nach Beginn des Kalenderjahres das Einkommen im unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr aller bei Beurteilung der sozialen Bedürftig-

keit berücksichtigten Personen nachzuweisen; kann ein solcher Nachweis aus Gründen, die weder der Studierende noch die genannten Personen zu vertreten haben, zu dieser Zeit noch nicht vorgelegt werden, so hat dies der Studierende innerhalb dieser Frist der Studienbeihilfenkommission glaubhaft zu machen und den Nachweis zum frühestmöglichen Termin, spätestens jedoch am 15. April nachzureichen; falls ein Steuerbescheid maßgebend gewesen ist, ist jeder neue Steuerbescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung der Studienbeihilfenkommission vorzulegen.

§ 8. Erlöschen des Anspruches

- (1) Der Anspruch auf Studienbeihilfe erlischt
 - a) mit Ende des Monats, in dem der Studierende die Pädagogische Akademie oder Berufspädagogische Lehranstalt, an der er die Studienbeihilfe bezieht, verläßt;
 - b) mit Ende des Monats, in dem der Studierende die Lehramtsprüfung abgelegt hat;
 - c) mit Ende des Monats, in dem über den Studierenden rechtskräftig auf Grund eines Disziplinarverfahrens der Ausschluß von der betreffenden oder von allen gleichartigen Schulen verhängt worden ist;
 - d) mit Ende des Semesters, mit dem der Studierende die vorgesehene Studienzeit erfüllt hat oder über das der günstige Studienerfolg im Sinne des § 5 nicht nachgewiesen worden ist;
 - e) mit Ende des Monats April, sofern soziale Bedürftigkeit auf Grund des Einkommens des vorangegangenen Kalenderjahres nicht nachgewiesen worden ist; wenn jedoch ein Steuerbescheid maßgebend war, mit Ende des Monats, in dem der jüngste Steuerbescheid ausgestellt worden ist, sofern dieser keine soziale Bedürftigkeit mehr ausweist; ferner mit Ende des Monats, in dem die Sorgepflicht des für den Studierenden Unterhaltpflichtigen oder des Studierenden selbst für ein als unversorgt angenommenes Familienmitglied aufgehört hat, sofern ohne dessen Berücksichtigung soziale Bedürftigkeit nicht vorliegt;
 - f) wenn die für die Erlassung des Bescheides maßgebenden tatsächlichen Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden sind, mit Ende des Monats, in dem der Irrtum entdeckt wird.
- (2) Der Anspruch auf Studienbeihilfe ruht während der vollen Monate, in denen der Studierende vom Studium beurlaubt oder am Studium behindert ist oder den ordentlichen Präsenzdienst ableistet.

§ 9. Wiedergewährung der Studienbeihilfe

Der Anspruch auf Studienbeihilfe wird mit Beginn eines Semesters wieder begründet.

- a) nach dem Wechsel der Pädagogischen Akademie oder Berufspädagogischen Lehranstalt, falls alle Voraussetzungen zum Fortbezug erfüllt sind;
- b) wenn der Nachweis des günstigen Studienerfolges (§ 5) nachträglich beigebracht wird;
- c) wenn die im § 3 umschriebene soziale Bedürftigkeit wieder vorliegt;
- d) wenn das Studium nach einer berücksichtigungswürdigen Unterbrechung wieder aufgenommen wird.

§ 10. Rückzahlung von Studienbeihilfen

(1) Der Studierende hat zurückzuzahlen

- a) die empfangene, ihm gesetzlich nicht gebührende Studienbeihilfe, falls er die Gewährung oder den Fortbezug durch unwahre oder unvollständige Angaben maßgebender Tatsachen oder Unterlassung einer Meldung (§ 7) schulhaft herbeigeführt hat;
- b) die nach dem Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes (§ 8 Abs. 1) und die während des Ruhens des Anspruches (§ 8 Abs. 2) empfangenen Studienbeihilfenraten;
- c) die im ersten Semester empfangene Studienbeihilfe, falls er nach Ablauf dieses Semesters einen günstigen Studienerfolg gemäß § 5 Abs. 1 lit. b oder § 5 Abs. 2 lit. b nicht nachweisen kann;
- d) insoweit er Zuwendungen von dritter Seite über die im § 6 Abs. 3 festgelegten Höchstgrenzen zugesprochen erhalten hat, denjenigen Studienbeihilfenbetrag, der dem Überschreitungsbetrag gleich ist.

(2) Die zurückzuzahlenden Studienbeihilfen können auch gegen einen allfälligen neuen Studienbeihilfenanspruch aufgerechnet werden.

§ 11. Studienbeihilfenkommissionen

(1) An jeder Pädagogischen Akademie und Berufspädagogischen Lehranstalt ist eine Studienbeihilfenkommission zu errichten.

(2) Die Studienbeihilfenkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Je zwei davon haben Lehrer zu sein und sind auf Vorschlag des Lehrerkollegiums, je einer hat Studierender zu sein und ist auf Vorschlag der Vertretung der Studierenden vom Direktor der betreffenden Lehranstalt für jedes Studienjahr zu bestellen.

873 der Beilagen

5

(3) Den Vorsitz hat der rangälteste Lehrer zu führen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit der Studienbeihilfenkommission ist die Anwesenheit aller Mitglieder, zu einem gültigen Beschuß die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, im Falle eines Beschlusses gemäß § 12 Abs. 5 die Stimmeneinhelligkeit notwendig.

§ 12. Verfahren

(1) Anträge auf Gewährung, Wiedergewährung oder Erhöhung einer Studienbeihilfe sind mit nachstehender Ausnahme spätestens in den ersten vier Wochen nach Semesterbeginn bei der zuständigen Studienbeihilfenkommission einzu bringen. Anträge auf Grund plötzlich eingetreterner sozialer Bedürftigkeit infolge eines schweren von außen kommenden, nach Ablauf oben stehender Frist eingetretenen Ereignisses (§ 4 Abs. 4), können jederzeit eingebraucht werden. Dem Antrag sind beizufügen Nachweise über

- a) die soziale Bedürftigkeit (§ 3),
- b) den Studienerfolg (§ 5),
- c) Zuwendungen von anderer Seite (§ 6 Abs. 3).

(2) Der Antrag sowie die Nachweise über die soziale Bedürftigkeit sind mittels der vom Bundesministerium für Unterricht bereitzustellenden Formblätter zu erbringen. Hierbei sind die Angaben über die Familien- und die Einkommensverhältnisse vom Vorstand des Haushaltes, dem der Studierende angehört, bzw. von dem für ihn Unterhaltspflichtigen mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Minderjährige Studierende haben überdies eine allfällige Erklärung des Erziehungsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 4 dritter Satz anzuschließen.

(3) In Angelegenheiten der Studienbeihilfe mit Ausnahme des Vollstreckungswesens entscheidet in erster Instanz die Studienbeihilfenkommission (§ 11).

(4) In Angelegenheiten der zwangsweisen Einbringung zurückzuzahlender Studienbeihilfen entscheidet die Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung.

(5) Die Studienbeihilfenkommission kann, um das Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, ein auf Vorschlag des Lehrerkollegiums bestelltes Mitglied (§ 11 Abs. 2) durch Verordnung ermächtigen, Entscheidungen, die den Anträgen der Studierenden entsprechen, und Entscheidungen gemäß § 8 namens der Kommission selbst zu treffen. Eine solche Verordnung hat unter Bedachtnahme auf die erwähnten Zwecke das Ausmaß der Ermächtigung festzusetzen und ist durch Anschlag an der Amtstafel der Pädagogischen Akademie oder Berufspädagogischen Lehranstalt kundzumachen. Sie gilt vom Ablauf des Tages der Kundmachung an.

(6) Die Entscheidungen der Studienbeihilfenkommission sind in das Studienbuch einzutragen. Eintragungen von Stipendien anderer Stellen sind zulässig. Ausfertigungen von Entscheidungen der Studienbeihilfenkommission sind von den Verwaltungsabgaben befreit.

(7) Gegen Bescheide der Studienbeihilfenkommission kann Berufung an die Schulbehörde erster Instanz erhoben werden, gegen deren Bescheid kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist. Berufungen gegen Bescheide, in denen das Erlöschen oder das Sinken des Anspruches auf Studienbeihilfe festgestellt wird, haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) Für das Verfahren gelten das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, BGBL. Nr. 172/1950.

§ 13. Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1968 in Kraft. Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können schon vom Tage der Kundmachung an erlassen werden, doch dürfen sie frühestens mit 1. September 1968 in Kraft gesetzt werden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich um die Erlassung von Verordnungen handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Für die ordentlichen Hörer der österreichischen Hochschulen wurde durch das Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 249/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 19/1967, ein Rechtsanspruch auf Studienbeihilfe begründet, wenn sie den Bedingungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Bedürftigkeit und des guten Studienfolges entsprechen. Durch dieses Bundesgesetz wurde erreicht, daß kein zum Hochschulstudium geeignete Absolvent einer höheren Schule aus finanziellen Gründen vom Hochschulstudium ausgeschlossen bleibt.

Durch die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, wurde die Ausbildung der Volksschullehrer neu geordnet. An die Stelle der bisherigen Lehrerbildungsanstalten, die sowohl der Vermittlung der Hochschulreife als auch der Berufsausbildung für den Lehrberuf an Volksschulen dienten, treten nunmehr die Pädagogischen Akademien, für deren Besuch die Reifeprüfung einer höheren Schule Voraussetzung ist.

Bei gleichen Aufnahmeverhältnissen wäre es nicht gerechtfertigt, die Besucher der Pädagogischen Akademien von der Möglichkeit der Erlangung einer Studienbeihilfe analog den Hörern der Hochschulen auszuschließen. Dazu kommt, daß der Gewinnung einer möglichst großen Zahl von Volksschullehrern wegen der in den nächsten Jahren stark zunehmenden Schülerzahlen große Bedeutung zukommt. Die vom Bundesministerium für Unterricht angestellten Berechnungen haben ergeben, daß in den Jahren zwischen 1965 und 1975 ein zusätzlicher Bedarf von zirka 14.000 Pflichtschullehrern bestehen wird, dem bei gleichbleibendem Angebot nur 9000 Lehrer gegenüberstehen. Demgegenüber würde die Verweigerung von Studienbeihilfen an die Hörer der Pädagogischen Akademien die Gefahr entstehen lassen, daß der Lehrernachwuchs geringer statt größer wird.

Im Hinblick darauf, daß die Berufspädagogischen Lehranstalten ebenfalls der Lehrerausbildung dienen und über die Reifeprüfung hinaus-

gehen, erscheint es richtig, sie gleichfalls in den Geltungsbereich dieses Gesetzentwurfes einzubeziehen.

Der Entwurf lehnt sich im übrigen eng an die Bestimmungen des oben genannten Studienbeihilfengesetzes an, um auf diese Weise die völlige Gleichbehandlung der Studierenden an den genannten Schulen und jener an Hochschulen zu sichern. Abweichungen ergeben sich nur insoweit, als die Struktur des Studienbetriebes der Pädagogischen Akademien und der Berufspädagogischen Lehranstalten von jener der Hochschulen abweicht. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit wurden jedoch auch die dem Studienbeihilfengesetz gleichartigen Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf aufgenommen.

Der mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz verbundene Aufwand wird sich nach vollem Aufbau der Pädagogischen Akademien voraussichtlich auf zirka 20 Millionen Schilling jährlich belaufen. Bei dieser Berechnung wurde berücksichtigt, daß nach den bisherigen Erfahrungen bei den Maturantenlehrgängen und den in Wien als Schulversuch geführten Pädagogischen Akademien anzunehmen ist, daß der Prozentsatz der Studierenden an Pädagogischen Akademien und den Berufspädagogischen Lehranstalten, die unter die Bedürftigkeitsgrenzen des Gesetzentwurfes fallen, größer ist als an den Hochschulen.

Die Pädagogischen Akademien werden ihren Betrieb nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes mit 1. September 1968 aufnehmen. Gegenwärtig bestehen nur in Wien zwei als Schulversuche geführte Pädagogische Akademien. Für den im Jahre 1968 notwendigen finanziellen Aufwand sind bereits die diesbezüglichen Vorsorgen im Bundesvoranschlag 1968 getroffen. Auch im Jahre 1969 wird noch nicht der volle Betrag von 20 Millionen Schilling erforderlich sein, da sich die Pädagogischen Akademien in diesem Jahre noch im Aufbaustadium befinden.

In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Zahl der unter den Gesetzentwurf fallen-

873 der Beilagen

7

den Studierenden an Berufspädagogischen Lehranstalten gegenüber jenen der Pädagogischen Akademien kaum ins Gewicht fällt. Der hiefür veranschlagte zusätzliche Aufwand (der in den genannten Zahlen inbegriffen ist) beläuft sich auf zirka 250.000 S.

Im einzelnen wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt fest, daß die Studierenden an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs Anspruch auf Gewährung einer Studienbeihilfe haben sollen. Im Hinblick auf die im § 13 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, festgelegten Rechtswirkungen, die mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an eine Privatschule verbunden sind, insbesondere das Recht, daß an dieser Schule die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden können und ihre Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches die gleichen Rechtswirkungen wie die Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen haben, sind die Studierenden an den mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten privaten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten den gleichartigen öffentlichen Schulen gleichzustellen. Die Regelung, daß nur die Studierenden österreichischer Staatsbürgerschaft oder jene, die unter Abs. 2 fallen, Anspruch auf die Gewährung einer Studienbeihilfe haben können, entspricht den gleichartigen Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 3 des Studienbeihilfengesetzes, BGBl. Nr. 249/1963, in der Fassung BGBl. Nr. 19/1967.

Zu § 2:

Diese Bestimmung entspricht dem § 2 des Studienbeihilfengesetzes, jedoch muß im Hinblick auf den gegebenen Bedarf an Lehrern außer Betracht bleiben, ob bereits ein anderes Studium absolviert wurde.

Zu § 3:

Die Abs. 1 und 2 entsprechen vollinhaltlich dem § 3 Abs. 1 und 2 des Studienbeihilfengesetzes, der Abs. 3 entspricht inhaltlich dem § 3 Abs. 5 des Studienbeihilfengesetzes und die Abs. 4, 5 und 6 entsprechen den Abs. 3, 6 und 7 des § 3 des Studienbeihilfengesetzes; die Umreihung der Absätze erfolgte nur aus systematischen Gründen, die hier berücksichtigt werden konnten, weil im vorliegenden Entwurf sowohl

das Stammgesetz als auch die Novelle des Studienbeihilfengesetzes gleichzeitig berücksichtigt werden konnten.

Zu § 4:

Abs. 1 enthält gegenüber dem § 4 Abs. 1 des Studienbeihilfengesetzes lediglich die Abweichung, daß auf das inzwischen in Kraft getretene Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, Bedacht genommen werden mußte. Inhaltlich ergibt sich keine Änderung.

Die Abs. 2 bis 5 entsprechen vollinhaltlich den gleich bezeichneten Absätzen des § 4 des Studienbeihilfengesetzes.

Der Abs. 6 entspricht dem § 3 Abs. 4 des Studienbeihilfengesetzes. Unter Bedachtnahme auf die Gegebenheiten an den Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten war jedoch nur der Fall der Tätigkeit während der Ferien durch diese Bestimmung zu erfassen.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über den Studienerfolg wurden unter Bedachtnahme auf die gleichartigen Bestimmungen im Studienbeihilfengesetz gefaßt, doch ergeben sich durch die Besonderheiten an den Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten Abweichungen. Bei den Pädagogischen Akademien war auf die Lehrübungen besonders Bedacht zu nehmen, da der Schulpraxis wegen der Wichtigkeit der pädagogischen Ausbildung im Elementarunterricht an den Volksschulen besondere Bedeutung zukommt.

Zu den §§ 6 und 7:

Diese Paragraphen entsprechen den gleich bezeichneten Paragraphen des Studienbeihilfengesetzes.

Zu § 8:

Die hier enthaltenen Bestimmungen wurden unter Bedachtnahme auf § 8 des Studienbeihilfengesetzes gefaßt, wobei sich lediglich im Hinblick auf die Besonderheiten bei den Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten geringfügige Unterschiede ergeben. Besonders ist darauf hinzuweisen, daß Abs. 1 lit. d festlegt, daß der Anspruch bereits mit dem Ende des Semesters erlischt, mit dem der günstige Studienerfolg nicht mehr nachgewiesen werden kann, wogegen an den Hochschulen das gesamte Studienjahr betrachtet wird. Der Unterschied ist wegen der kürzeren Studiendauer und dem festeren Studienplan an den Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten erforderlich.

Zu § 9:

Dieser entspricht dem § 8 a des Studienbeihilfengesetzes. Da bei den Studierenden an den Pädagogischen Akademien und den Berufspädagogischen Lehranstalten der Anspruch auf Studienbeihilfe nur durch Ausschluß von der Pädagogischen Akademie beziehungsweise Berufspädagogischen Lehranstalt verwirkt werden kann, war eine dem § 8 a lit. e des Studienbeihilfengesetzes entsprechende Bestimmung nicht aufzunehmen.

Zu § 10:

Dieser entspricht dem § 8 b des Studienbeihilfengesetzes.

Zu den §§ 11 und 12:

Die darin enthaltenen Bestimmungen sind den §§ 9 und 10 des Studienbeihilfengesetzes nachgebildet, wobei auf die besonderen Verhältnisse der Pädagogischen Akademien und Berufspädagogischen Lehranstalten Bedacht genommen wurde.

§ 13 enthält die Schlußbestimmungen.